

## **Francia Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

**Bd.: 32. 2005 (2006)**

**Ostfildern**  
**Z 95.309-32**

---

### **Copyright**

Das Copyright für alle Webdokumente, insbesondere für Bilder, liegt bei der Bayerischen Staatsbibliothek. Eine Folgeverwertung von Webdokumenten ist nur mit Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek bzw. des Autors möglich. Externe Links auf die Angebote sind ausdrücklich erwünscht. Eine unautorisierte Übernahme ganzer Seiten oder ganzer Beiträge oder Beitragsteile ist dagegen nicht zulässig. Für nicht-kommerzielle Ausbildungszwecke können einzelne Materialien kopiert werden, solange eindeutig die Urheberschaft der Autoren bzw. der Bayerischen Staatsbibliothek kenntlich gemacht wird.

Eine Verwertung von urheberrechtlich geschützten Beiträgen und Abbildungen der auf den Servern der Bayerischen Staatsbibliothek befindlichen Daten, insbesondere durch Vervielfältigung oder Verbreitung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Insbesondere ist eine Einspeicherung oder Verarbeitung in Daten systemen ohne Zustimmung der Bayerischen Staatsbibliothek unzulässig.

The Bayerische Staatsbibliothek (BSB) owns the copyright for all web documents, in particular for all images. Any further use of the web documents is subject to the approval of the Bayerische Staatsbibliothek and/or the author. External links to the offer of the BSB are expressly welcome. However, it is illegal to copy whole pages or complete articles or parts of articles without prior authorisation. Some individual materials may be copied for non-commercial educational purposes, provided that the authorship of the author(s) or of the Bayerische Staatsbibliothek is indicated unambiguously.

Unless provided otherwise by the copyright law, it is illegal and may be prosecuted as a punishable offence to use copyrighted articles and representations of the data stored on the servers of the Bayerische Staatsbibliothek, in particular by copying or disseminating them, without the prior written approval of the Bayerische Staatsbibliothek. It is in particular illegal to store or process any data in data systems without the approval of the Bayerische Staatsbibliothek.

BENOÎT MAJERUS

POLIZEI IM BESETZTEN BELGIEN, 1914–1918 UND 1940–1944.  
EINE VERGLEICHENDE STUDIE DER BRÜSSELER POLIZEI  
WÄHREND DER BEIDEN WELTKRIEGE<sup>1</sup>

Einleitung und Fragestellung

In der westeuropäischen Historiographie über den Zweiten Weltkrieg wird die Frage, wie die Verwaltungen der besetzten Länder arbeiteten, meist noch in das dichotome Bild von Widerstand und Kollaboration gepreßt. Sicherlich gibt es seit längerem differenziertere Abgrenzungsschemen (*accomodation*, *dissidence*, *coopération*, *opposition* ...); diese bleiben jedoch meistens in einer nationalstaatlichen Perspektive gefangen, in der die entscheidende Frage die von Ablehnung oder Befürworten des neuen Regimes ist. Daß eine Verwaltung eigene Wünsche, Ziele und Forderungen hat, die nicht dieser (Nach-)Kriegslogik entsprechen, wird oft ausgeblendet<sup>2</sup>. Dies bewahrheitet sich insbesondere in den Werken, die sich der Polizei annehmen, einer Institution, die auch außerhalb des Krieges mit einem gewissen Odium behaftet zu sein scheint. Die Beurteilung der *Préfecture de police* in Paris kann dabei als paradigmatisch, für eine noch immer vorherrschende Historiographie dieser Institutionen in den besetzten Gebieten Westeuropas gelten. Entweder wird der Nachdruck auf die ›heldenhaften‹ Tage der Befreiung Paris im Sommer 1944 gelegt, oder aber die Missetaten einiger Abteilungen, wie die der *Sous-direction des étrangers et des affaires juives*, hervorgehoben.

Dabei gibt es in der jüngsten Geschichtsschreibung Modelle, die es erlauben, Polizeiarbeit in einen anderen, analytischeren Rahmen zu stellen. Ich werde in dieser Arbeit einerseits auf das von Alf Lüdtke vorgeschlagene Konzept der ›Herrschaft als soziale Praxis‹ zurückgreifen, das unter anderem Thomas Lindenberger vor kurzem für eine Analyse der DDR-Volkspolizei benutzt hat. Dieser Ansatz unterstreicht einerseits ein Grundelement der Polizei – die anerkannte Legitimität der

1 Dieser Aufsatz basiert auf meiner Studie ›Occupations et logiques policières. La police communale de Bruxelles pendant les Première et Deuxième Guerres mondiales (1914–1918 et 1940–1944)‹, die ich im Dezember 2004 unter der Leitung von Professor Dr. José Gotovitch an der Université Libre de Bruxelles als Doktorarbeit verteidigt habe. Dabei konnte auf zwei größere, bis jetzt noch nicht erforschte Polzeibestände aus den beiden Kriegen in den Archives de la Ville de Bruxelles (AVB) zurückgegriffen werden. Ich danke Tonia Theisen und Christoph Roolf für die sorgfältige Durchsicht dieses Textes.

2 Durch die systematische Einbeziehung der Vor- und Nachkriegszeit entgeht Alain BANCAUD, *Une exception ordinaire. La magistrature en France, 1930–1950*, Paris 2002 (nrf essais) teilweise dieser Falle.

Institution, »Gehorsam zu finden« (Max Weber). Andererseits heben die beiden Autoren auch die Grenzen dieser Herrschaft, die in einem sozialen Raum stattfindet, hervor. Die Polizei als Organisation und die einzelnen Beamten verkehren nicht in einem luftleeren Raum. Die Trennungslinie zwischen Herrschenden und Beherrschten ist nicht auf eine nicht mehr zu verändernde Weise gezogen, sondern wird immer wieder neu definiert und verhandelt. Die formalisierten Verhandlungsrahmen (Gesetze, polizeiinterne Richtlinien, Befehle) werden durch informelle Formen ergänzt, umgangen oder manchmal auch durchbrochen. »Herrschaft als soziale Praxis« erlaubt es, sowohl die Beziehungen innerhalb der Polizei als auch die zwischen Polizei und Bevölkerung zu beschreiben. Dabei gibt es eine Unzahl verschiedener Verhaltensmöglichkeiten, die von Eigeninitiative über Gehorsam bis zum offenen Widerstand definiert werden können: »Diese vielfältigen Verhaltensweisen sind nur anhand konkreter Handlungen vor »Ort«, nicht aber im Wege einer »Beschlusslagenhistorie« zentraler Parteidokumente und Befehle zu rekonstruieren«<sup>3</sup>. Dies beinhaltet die Forderung nach einer lokalen Geschichte der Polizeipraxis, einer Mikrogeschichte des polizeilichen Handelns, auch während des Krieges unter Besatzung.

Eine ähnliche und ergänzende Betrachtungsweise hat sich auch in der Polizeisociologie – der zweite Referenzrahmen dieser Studie – durchgesetzt. Immer wieder wird dort auf die Diskrepanz zwischen den offiziellen Zielsetzungen und den internen Polizeilogiken hingewiesen. Leider gibt es zwischen diesen beiden Forschungsfeldern bis heute noch sehr wenige Berührungspunkte<sup>4</sup>. Der Polizei als Organ und dem einzelnen Beamten als handelndem Subjekt wird in den zwei Herangehensweisen eine Autonomie zugeschrieben, die die Behörde nicht mehr nur als bloßes Vollzugsinstrument anderer Funktionsebenen betrachtet, sondern ihr einen Eigen-Sinn zuschreibt<sup>5</sup>.

Diese Fragestellung wird durch den diachronen Vergleich der beiden Besatzungen erleichtert und erweitert. Belgien wurde sowohl im Ersten wie auch im Zweiten Weltkrieg fast vollständig besetzt. Auch wenn diese methodologische Herangehensweise noch auf einige Vorbehalte innerhalb der Geschichtswissenschaften stößt, so hat sie sich für die Weltkriegsforschung als stimulierend erwiesen<sup>6</sup>. Es kommt so zu

3 Thomas LINDENBERGER, Volkspolizei. Herrschaftspraxis und öffentliche Ordnung im SED-Staat 1952–1968, Köln 2003 (Zeithistorische Studien, 23), S. 15–19, hier S. 17 und Alf LÜDTKE, Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis, in: DERS., Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91), S. 9–63.

4 Stellvertretend für eine nicht mehr zu überblickende Literatur: Dominique MONTJARDET, *Ce que fait la police. Sociologie de la force publique*, Paris 1996 (textes à l'appui/série sociologie) und Jean-Paul BRODEUR, Dominique MONTJARDET (Hg.), *Connaitre la Police. Grands textes de la recherche anglo-saxonne*, Paris 2003 (Les Cahiers de la Sécurité Intérieure/Hors Série).

5 Alf LÜDTKE, *Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus*, Hamburg 1993, S. 9–14.

6 In seinem grundlegenden Werk über den historischen Vergleich plädiert Hartmut Kaelble für eine Einschränkung »des historischen Vergleichs in der zeitlichen Dimension«; Hartmut KAELEBLE, *Der historische Vergleich*, München 1999, S. 15. In den letzten Jahren kam es zu einer regelrechten Inflation vergleichender Weltkriegs-Tagungen, alleine für das Jahr 2004 »Besatzungserfahrungen in

einer doppelten Erschütterung (»double ébranlement«, Becker/Rousso) festgelegter Forschungsperspektiven aber auch zu einer doppelten Bereicherung<sup>7</sup>. Neue Fragestellungen tauchen auf, als spezifisch geltende Probleme werden relativiert, Grundtendenzen werden sichtbar, neue Typologien werden erarbeitet. Genau wie die synchrone Komparatistik erlaubt die diachrone Gegenüberstellung, Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten, und ermöglicht so einen entscheidenden heuristischen Vorteil.

Der vorliegende Beitrag versucht, anhand einer Studie der Brüsseler Kommunalpolizei dieser Problemstellung gerecht zu werden. Dazu bedarf es allerdings zuerst einer kurzen Einleitung über die belgische Polizei im allgemeinen während der beiden Weltkriege.

1914 war das Polizeiwesen in Belgien zweigeteilt. Auf der einen Seite gab es eine national agierende Gendarmerie, die hauptsächlich im ländlichen Raum aktiv war. Daneben existierte eine große Anzahl kommunaler Polizeibehörden, die ausschließlich den Bürgermeistern unterstanden. In den bevölkerungsreichen Städten, wie z. B. Brüssel, arbeitete eine zahlenmäßig große und spezialisierte Lokalpolizei; in den meisten Ortschaften fristete die Institution jedoch ein Schattendasein. Während des Ersten Weltkrieges zog sich die nationale Gendarmerie aus dem von deutschen Truppen besetzten Belgien mit der Armee zurück. 1919 kam mit der Gründung einer Kriminalpolizei ein dritter Mitspieler hinzu. Deren Entwicklung kam in der Zwischenkriegszeit jedoch nur langsam voran. Zwischen 1940 und 1944 waren drei einheimische Polizeiorgane in Belgien tätig. Durch die Größe und Differenzierung ihrer Kommunalpolizei bildete die Hauptstadt jedoch eine Ausnahme, weil dort der größte Teil der Arbeit durch dieses lokale Organ geleistet wurde. In beiden Weltkriegen war die Brüsseler Kommunalpolizei das bei weitem wichtigste Herrschaftsorgan in der belgischen Hauptstadt; der Vergleich wird also kaum durch die Reformen der zwanziger und dreißiger Jahre beeinträchtigt. Letztendlich erweist sich die lokale Analyse für Belgien als besonders sinnvoll, da die kommunalen Behörden eine zentrale Rolle im belgischen Staatswesen spielten und mit einer breiten Palette von Befugnissen ausgestattet waren<sup>8</sup>.

### Lokale Polizei im Herrschaftssystem des Besatzers

Sowohl 1914 wie 1940 waren die deutschen Besatzer auf die Mitarbeit der lokalen Verwaltungen zum Aufrechterhalten einer »Mindestnormalität« angewiesen. Staatliche Verwaltungsnetzwerke am Anfang des 20. Jahrhunderts hatten eine Dichte erreicht, die eine Besatzungsmacht nie alleine bewerkstelligen konnte. Diese kom-

Europa (1914–1945)« am Centre Marc Bloch in Berlin (September) und »La mobilisation de la nation à l'ère de la guerre totale 1914–1945. Armer, produire, innover gérer« am Département d'Histoire de l'Armement in Paris (Oktober).

7 Annette BECKER, Henry ROUSSO, D'une guerre à l'autre, in: Stéphane AUDOIN-ROUZEAU, Annette BECKER, Christian INGRAO, Henry ROUSSO (Hg.), La violence de guerre 1914–1945, Paris 2002 (Histoire du Temps Présent), S. 17.

8 Chantal KESTELOOT, Autonomie communale et spécificité bruxelloise: une première approche, in: Els WITTE, André ALEN, Hugues DUMONT, Pierre VANDERNOOT, Roel DEGROOF (Hg.), Les dix-neuf communes bruxelloises et le modèle bruxellois, Brüssel 2003, S. 495–509.

plexen Strukturen waren nicht ersetzbar, aber unabdingbar für das Verwalten und die ›Nutzbarmachung‹ der besetzten Gebiete. Während der ersten Wochen des Spätsommers 1914 stellte sich die Frage der Kooperation mit den einheimischen Institutionen für die deutschen militärischen Eliten, die durch Belgien zogen, kaum. Was mit Belgien nach dem allseits kurz geglaubten Krieg geschehen sollte, wußte niemand so recht. Klar war, daß es keine Pläne gab, das Land über längere Zeit zu besetzen. Als sich im Herbst 1914 die Notwendigkeit spürbar machte, das Königreich für einige Monate oder Jahre zu verwalten, griff man verzweifelt auf Erfahrungen aus dem Krieg von 1870 zurück, in dem man mit General-Gouvernements einen Teil Frankreichs kontrolliert hatte<sup>9</sup>. Im Mai 1940 war die Lage weniger chaotisch. Die Besetzung Belgiens wurde spätestens seit 1939 genau geplant, so daß es beim Einmarsch der Wehrmacht Modelle zum Aufbau einer deutschen Verwaltung gab. Bei den Vorbereitungen wurde auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgegriffen, bei dem sowohl Erinnerungen an den Ersten Weltkrieg und Erfahrungen aus der Besetzung Deutschlands durch belgische und französische Truppen in den zwanziger Jahren als auch Überlegungen der sogenannten ›Westforscher‹ einfließen<sup>10</sup>. In beiden Fällen kam es zum Aufbau einer hybriden Verwaltung, in der sowohl zivile wie militärische Elemente wiederzufinden waren. Sowohl der Generalgouverneur von Belgien im Ersten Weltkrieg als auch der Militärbefehlshaber für Belgien und Nordfrankreich im Zweiten Weltkrieg waren einem ständigen ›Hineinregieren‹ fremder, meist in Deutschland ansässiger Dienststellen ausgesetzt<sup>11</sup>. In beiden Fällen mußten sich die deutschen Besatzungsbehörden aus Personalmangel eher als Aufsichts- denn als alltägliche Verwaltungsbehörde profilieren, auch wenn es zwischen 1914 und 1918 zu einer dichteren Durchdringung der belgischen Gesellschaft durch die deutsche Verwaltung kam.

### *Schwache deutsche Polizei*

Auch in punkto Aufrechterhaltung der Ordnung griff der Besatzer größtenteils auf lokale Ordnungskräfte zurück. Im Ersten Weltkrieg existierten drei deutsche Polizeiorgane, deren Wirkungskreis sich jedoch auf einige wenige Teilaspekte beschränkte. Die Militärpolizei erfüllte, neben ihrer ursprünglichen Zuständigkeitsbereich innerhalb der Besatzungstruppen, auch die Aufgabe einer Ordnungspolizei in Brüssel, besonders in Zeiten größerer Massenveranstaltungen. Die politische Polizei bekämpfte einerseits die illegale Presse und für die Alliierten arbeitende

9 Philippe LEVILLAIN, Rainer RIEMENSCHNEIDER (Hg.), *La guerre de 1870/71 et ses conséquences*, Bonn 1990 (Pariser historische Studien, 29).

10 Diese verschiedenen Erfahrungsebenen werden näher beleuchtet in: Benoît MAJERUS, Von von Falkenhausen (Ludwig) zu von Falkenhausen (Alexander). Die deutsche Verwaltung Belgiens in den zwei Weltkriegen – Brüche, Kontinuitäten und Lernprozesse, in: Markus PÖHLMANN, Dierk WALTER (Hg.), *Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft* (im Druck).

11 Generalgouverneur von Belgien: Colmar von der Goltz (August 1914–Dezember 1914); Moritz Freiherr von Bissing (Dezember 1914 bis April 1917) und Ludwig Freiherr von Falkenhausen (Mai 1917 bis zum Ende des Krieges); Militärbefehlshaber für Belgien und Nordfrankreich: Alexander Freiherr von Falkenhausen (Mai 1940–Juni 1944). Im Juli 1944 wurde eine Zivilverwaltung unter der Leitung von Gauleiter Joseph Grohé eingerichtet, die jedoch wegen der Kürze ihrer Existenz keine grundlegenden Veränderungen mit sich brachte.

Informationsnetzwerke und versuchte andererseits die Auswanderung wehrfähiger Männer in die Niederlande zu verhindern<sup>12</sup>. Außerdem wurden in einigen großen Städten sogenannte Sittenpolizeien eingerichtet, die die Prostitution nicht unterbanden, sondern sie in einen geregelten Rahmen einzubinden versuchten. Das ›horizontale Gewerbe‹ wurde als notwendiges Übel toleriert, dessen medizinische Folgen für das Heer auf ein Minimum reduziert werden mußten. Auch im Zweiten Weltkrieg beschränkten sich die deutschen Polizeiorgane auf einige wenige Bereiche. Die Feldgendarmerie und die Geheime Feldpolizei waren in erster Linie Organe der Wehrmacht. Ähnlich wie die Militärpolizei im Ersten Weltkrieg wurde die Feldgendarmerie teilweise auch als Ordnungspolizei eingesetzt. Die Geheime Feldpolizei ihrerseits war aktiv in den Kampf gegen die Widerstandsbewegungen eingebunden, eine Rolle, die sie sich mit dem Sipo-SD teilte. Das letztgenannte Organ war desweiteren als leitende Stelle in der Judenverfolgung tätig.

*Übersicht der Ist-Stärken deutscher Polizeiorgane 1914–1918 und 1940–1944*

1. Weltkrieg	Militärpolizei 1917: 780/?	Politische Polizei 1915: 24/122 1917: ?/172	Sittenpolizei 1915: 11/?
2. Weltkrieg	Feldgendarmerie 1942: 275/1300	Geheime Feldpolizei 1941: 100/500	Sipo-SD 1940: ?/120 1943: ?/550

(Jahr: Agglomeration Brüssel/Belgien)

In den beiden Weltkriegen blieben die deutschen Polizeibehörden jedoch in ihren Personalressourcen begrenzt. Auch wenn präzise Zahlen nur bruchstückhaft gefunden werden konnten, so geht aus der Tabelle doch sehr klar hervor, daß ihre Einsatzmöglichkeiten gegenüber der belgischen Gesellschaft sehr beschränkt waren, besonders wenn man bedenkt, daß die beiden größten Organe (Militärpolizei und Feldgendarmerie) auch für armeeinterne Angelegenheiten benötigt wurden. Der bewußt polemisch gewählte Untertitel – eine schwache deutsche Polizei – versucht, den Mythos eines allwissenden und allgegenwärtigen Herrschaftsorgans wenigstens teilweise zu zerstören<sup>13</sup>. Sowohl 1914–1918 als auch 1940–1944 waren die deutschen Polizeiorgane nicht zu einer breitgefächerten Kontrolle der Bevölkerung fähig; Sinn

12 Im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg beteiligte sich die belgische Armee zwischen 1914 und 1918 an den Kämpfen gegen die Mittelmächte. Eine unbekannte Anzahl von jungen Männern aus den besetzten Gebieten (bis Januar 1915 bereits 6400) gelang es, die Grenze zu den Niederlanden zu überqueren und sich den belgischen Truppen anzuschließen.

13 Anregend erwiesen sich in diesem Zusammenhang: Gerhard PAUL, Klaus-Michael MALLMANN (Hg.), *Die Gestapo – Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, <sup>2</sup>2003 und Gerhard PAUL, Klaus-Michael MALLMANN (Hg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. ›Heimatfront‹ und besetztes Europa*, Darmstadt 2000. Im Zweiten Weltkrieg werden in den besetzten Gebieten Westeuropas der Gestapo bis heute sehr oft sämtliche Repressionsmaßnahmen angedichtet. Eine ähnliche Sichtweise schält sich jetzt auch für den Ersten Weltkrieg heraus. In ihrem Standardwerk über den Ersten Weltkrieg in Belgien spricht Sophie DE SCHAEFDRIJVER, *De Grootte Oorlog. Het koninkrijk België tijdens de Eerste Wereldoorlog*, Brüssel <sup>1</sup>1997, <sup>5</sup>1999, S. 125 von einem ›politiestaat‹.

ihrer Arbeit war vielmehr, sehr kleine Minderheiten – dann allerdings mit fast unbegrenztem Machtpotential – zu kontrollieren und außer Gefecht zu setzen. Die Besatzungsmacht war also während der beiden Kriege auf eine Mitarbeit der lokalen Polizeiorgane angewiesen. Der hieraus für die besetzten Gesellschaften resultierende Handlungsspielraum darf nicht unterschätzt werden.

### *Organisatorische Modernisierung durch Zentralisierung*

Bei ihren Bemühungen, die Brüsseler Kommunalpolizei in das Besatzungsregime einzubinden, stießen die deutschen Beamten auf ein institutionelles Problem. Die Großstadt Brüssel bestand 1914 aus 16, 1940 aus 19 Gemeinden, deren Polizeien jeweils als autonome Organe handelten und jeweils nur in ihrer Kommune auftreten konnten. Die geographische Zusammensetzung der Agglomeration (s. Karte) behinderte tagtäglich eine effiziente Polizeiarbeit, da die Beamten die Gemeindegrenzen nicht überschreiten durften. Dieses Beharren auf alten Strukturen rief besonders in Deutschland Unverständnis hervor, da im Reich sowohl vor 1914 wie auch während der Zwischenkriegszeit wichtige und weitreichende Kommunalreformen durchgeführt worden waren.

Während des Ersten Weltkrieges kam es zu einer informellen Zentralisierung, die über mehrere Achsen verlief. Brüssel, die größte Stadt der Agglomeration, wurde zum Knotenpunkt der Informationsflüsse: die deutschen Behörden wendeten sich nur noch an die Brüsseler Verwaltung; diese mußte Anfragen, Informationen und Befehle weiterreichen und gegebenenfalls die Antworten bündeln und wieder zurücksenden. Diese Vorgehensweise galt auch für die Polizei, die zwischen 1914 und 1918 teilweise der Kontrolle des Bürgermeisters entzogen wurde, indem der Besatzer direkt mit dem Hauptkommissar Informationen austauschte und Besprechungen durchführte, ohne den vorgesetzten Bürgermeister vorher einzuschalten. Diese Zentralisation, die schon vor dem Krieg mehrmals gefordert worden war, kann als die wichtigste Neuerung angesehen werden, die durch weitere Teilmaßnahmen verstärkt wurde; die einzelnen Kommunalpolizeien durften im gesamten Stadtgebiet tätig werden; mit einer mobilen Einsatzgruppe sollten schnellere Einsätze ermöglicht werden und die Ausbildung der Polizeibeamten wurde verbessert. Im Zweiten Weltkrieg war der gleiche Prozeß zu beobachten, der diesmal jedoch konsequenter durchgeführt wurde. Ende 1942 wurden die 19 Gemeinden zu einer Großgemeinde verschmolzen, was es dem Besatzer erlaubte, die politische Elite mit ihm zugeneigten Persönlichkeiten zu erneuern. Innerhalb der Polizei waren die personellen Veränderungen jedoch viel weniger ausgeprägt. Die Zusammenlegung ermöglichte es der Kommunalpolizei, die Agglomeration als ein Ganzes zu verwalten, was ihre Arbeit insbesondere bei der Kriminalpolizei, der Kontrolle der Prostituierten (Zusammenlegung der belgischen Sittenbrigaden), dem Erkennungsdienst usw. erleichterte. Wie 25 Jahre zuvor wurden mobile Einsatzgruppen zusammengestellt und die Ausbildung durch die Gründung regionaler Polizeischulen verbessert.

Wichtigstes Merkmal dieser Reformen war die Zentralisierung, die zu einem arbeitsteiligen Verfahren führte, indem die Besatzer jeweils nur mit einer statt mit 19 Verwaltungen verhandeln mußten. Besonders die Gemeinde Brüssel zog Nutzen aus dieser Situation. Als zentrale Stelle in einem entscheidenden Netzwerk der



Besatzungsherrschaft gewann sie einen Informationsvorteil, der ihre Position weiterhin verstärkte. So gesehen kann man von Interessenkonvergenzen zwischen Besatzungsbehörden und Brüsseler Institutionen, insbesondere der Polizei, sprechen. Ihre Machtposition wurde jedoch nicht nur gegenüber den anderen belgischen Gemeinden gefestigt: auch ihre Stellung gegenüber dem deutschen Besatzer wurde durch diese Entwicklung verbessert. Sie sprach nun nicht mehr nur in ihrem eigenen Namen, sondern repräsentierte die ganze Agglomeration. Unter diesem Gesichtspunkt hatte sie einen größeren Spielraum gegenüber den deutschen Forderungen. Es kam so zu einem in der Organisationssoziologie klassischen Zirkelschluß<sup>14</sup>, bei dem die beiden Phänomene sich gegenseitig verstärken: größerer Spielraum gegenüber dem Besatzer, erhöhtes Ansehen bei den übrigen Gemeinden, die eher zur Abgabe

14 Michel CROZIER, Erhard FRIEDBERG, *L'acteur et le système*, Paris 1977, 2001 (Points: essais).



eines weiteren Teils ihrer Macht bereit waren, was wiederum die Brüsseler Position verstärkte usw. Hervorzuheben ist, daß es trotz der Besatzung nicht zu einem radikalen Bruch mit herkömmlichen Regeln der Rekrutierung oder mit den polizeilichen Kernaufgaben kam. Ebenso kannten die zur Verfügung gestellten Ressourcen (Gehalt, Personal) keine grundlegenden Veränderungen.

Sowohl im Ersten wie auch im Zweiten Weltkrieg wurden diese Reformen teilweise von deutschen Beamten getragen, die deutsche Modelle aus der jeweiligen Vorkriegszeit importierten. Karl Gerstein, Präsident der Zivilverwaltung Brabant-Brüssel von September 1915 bis März 1917 und führender Kopf einer für die ganze Agglomeration einheitlichen Sittenpolizei, war zuvor unter anderem Leiter der 1909 verstaatlichten Polizei in Bochum und Mitglied des ›Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten‹. Karl Hahn, Stadtkommissar für Brüssel von Juni 1940 bis Oktober 1941, war vor dem Krieg ein leitender Beamter der Stadt Essen. Während seines Aufenthaltes in Brüssel nahm er aktiv an der Debatte zur Vereinheitlichung der Verwaltung der Stadt Brüssel teil. Nach dem Krieg wurde er zum Professor an der Universität Münster berufen. Sein Fachgebiet: praktische Kommunalverwaltung<sup>15</sup>.

So entstanden Verwaltungssysteme, in denen mehrere Erfahrungsebenen miteinander verwoben waren also frühere Besatzungsstrukturen (1870, 1914–1918) und lokale Stadtmodelle. Als besetztes Gebiet war Belgien auch ein Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Es bot nicht nur die Gelegenheit, Karriere zu machen, sondern erlaubte auch Verwaltungs-›Experimente‹ durchzuführen, die in Deutschland verworfen worden waren oder in Zukunft im Reich angewandt werden sollten, so z. B. bei der Überwachung von Prostituierten. Die quasi unbegrenzten Machtausübungsmöglichkeiten ließen die besetzten Gebiete als ein formbares Gebilde erscheinen, in denen die in Deutschland geltenden Regeln der Politikfindung nicht unbedingt beachtet werden mußten. Die Besatzung als ein Raum von neuen Potentialitäten (Strukturierung des Raums, Gliederung der Gesellschaft, erweiterte Aufstiegsmöglichkeiten) ist ein bis jetzt zu wenig beachteter Topos der Historiographie<sup>16</sup>.

### *Besatzung und kooperierende Verwaltung*

Wie bereits erwähnt, waren die deutschen Besatzungsbehörden auf die Mitarbeit der lokalen Institutionen angewiesen. Der dritte Teil der Haager Landkriegsordnung von 1907 umfaßte einige Paragraphen über die militärische Gewalt in den besetzten Gebieten, die jedoch hauptsächlich den Schutz des Privateigentums regelten. Das Verhältnis zwischen zu besetzenden und besetzten Verwaltungen wurde dabei nicht erwähnt.

15 Alfred ZUR NIEDEN, Karl Gerstein, in: Die Heimat. Monatsschrift für Land, Volk und Kunst in Westfalen und am Niederrhein, 7 (10), Oktober 1925; Stadtarchiv Essen, Nachlaß Karl Hahn. 1954 erschien bei Kohlhammer in Stuttgart Hahns Standardwerk ›Praktische Kommunalverwaltung‹.

16 Vejas Gabriel LIULEVICIUS, War Land on the Eastern Front. Culture, National Identity and German occupation in World War I, Cambridge 2000 (Studies in the Social and Cultural History of Modern Warfare, 9) und Moritz FÖLLMER, Die Verteidigung der bürgerlichen Nation. Industrielle und hohe Beamte in Deutschland und Frankreich 1900–1930, Göttingen 2002 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 154) haben diese Problematik jedoch schon thematisiert.

Gab es auf belgischer Seite Überlegungen oder Richtlinien betreffend der Haltung ihrer eigenen Verwaltungen? 1914 schien es auf jeden Fall schwierig zu sein, den neuen ›totalen Krieg‹ und die damit einhergehende ›totale Besatzung‹ zu denken. Erst am Tag des Einmarsches verschickte das belgische Innenministerium ein Rundschreiben:

*Die kommunalen Behörden werden notwendigerweise im tagtäglichen Kontakt mit den fremden Behörden stehen. Die letztgenannten, im Besitz der Macht, müssen sämtliche Maßnahmen nehmen, um Ruhe und Ordnung zu gewähren. (...) Der Bürgermeister wird sich in seiner Gemeinde vor allem um die Ordnung und die Sicherheit kümmern. Wenn notwendig, wird er die fremden Behörden um Mitarbeit bitten<sup>17</sup>.*

Das Wort ›Besatzung‹ fiel nicht. Das Schreiben schien eher auf eine Situation gemünzt zu sein, in der die gegnerische Armee für kurze Zeit präsent war, als daß es Verhaltensregeln für eine länger währende Okkupation ausarbeitete, was bei der von jedermann erwarteten Kürze des Krieges nicht sonderlich erstaunlich war. 1940 war Besatzung nicht nur durch die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges kein allzu fremdes Phänomen mehr. Belgien war in der Zwischenkriegszeit auch selbst als Besatzungsmacht im Rheinland und Ruhrgebiet aufgetreten. In einem 1936 ausgeteilten Mobilmachungsheft (livret de mobilisation) wurden die Wörter ›occupant‹ und ›territoires occupés‹ bewußt benutzt<sup>18</sup>. Prinzipiell sollten die Beamten ihre Arbeit fortsetzen: eine nicht näher definierte ›Treue zur Heimat‹ galt als Maßstab, um eventuelle Forderungen der Besatzungsmacht zurückzuweisen.

### Polizeiarbeit in den besetzten Gebieten

Die Einsatzgebiete der lokalen Polizei waren wie schon in Friedens-, so auch in Kriegszeiten fast unbegrenzt<sup>19</sup>. Diese Vielfalt, der man im Rahmen eines Aufsatzes auch nicht annähernd gerecht werden kann, darf hier nie ganz aus den Augen verloren werden. Auch während des Krieges kann die Polizeipraxis nicht auf das alleinige Problem ihrer (Nicht-)Zusammenarbeit mit dem Besatzer reduziert werden: so ist zum Beispiel die Frage, ob die einheimische Polizei ab 1940 auf Anfrage der Deutschen Kommunisten festgenommen hat, sicherlich interessant; die Antwort darauf läßt unter Umständen noch weiterreichende Schlußfolgerungen zu. Letztendlich ist sie jedoch nur begrenzt aussagekräftig für das Handeln der Polizei in diesen Jahren, weil sie nur einen sehr geringfügigen Teil der alltäglichen Arbeit berührt. Dies bedeutet nicht, daß jede Teilstudie sinnlos wäre. Nur werden allzu oft weitreichende Schlußfolgerungen über die Polizei in den besetzten Gebieten gezogen, ohne von einer entsprechenden breiten Fragestellung ausgegangen zu sein. In den drei folgenden Fallstudien darf dies nicht aus den Augen verloren werden.

17 AVB, Fonds administratif, Archives de la Police, Guerre 1914–1918 (Pol14–18), Nr. 150; Rundschreiben vom 4. August 1914 vom Innenminister Paul Berryer (Übersetzung des Autors).

18 AVB, Fonds administratif, Archives de la Police, Dossier Personnel (Dope), 1944, Livret de mobilisation, S. 16.

19 Pierre DEMONQUE [Dominique MONTJARDET], Les policiers, Paris 1983 (Repères – Série groupes professionnelles, 13), S. 9–25.

*Prostitution*

Während der beiden Weltkriege kannte Brüssel eine außergewöhnliche Ausbreitung der Prostitution. Besonders in den Jahren 1914 bis 1918, während derer Brüssel die größte besetzte Stadt im Westen war und als ›Entspannungshort‹ für die Soldaten der nur 100 Kilometer weit entfernten Front galt, nahm die Zahl der ›leichten Mädchen‹ stetig zu. Sowohl Otto Dix wie Gottfried Benn haben mit ihren jeweiligen Werken das Bild von Brüssel als Inbegriff der Dekadenz nachhaltig geprägt; letztgenannter hat den Krieg angeblich im Prostituiertenkrankenhaus Molière in der belgischen Hauptstadt verbracht. Auch 25 Jahre später nahm das Rotlichtmilieu einen erneuten Aufschwung. Auf deutscher Seite waren die Erfahrungen des vergangenen Weltkrieges noch sehr präsent, wie aus einem Brief des Reichsministeriums des Innern hervorgeht:

*Die Bedeutung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten für unser Heer in Belgien ist in der Zeit 1914–1918 noch in aller Erinnerung<sup>20</sup>.*

Beides Mal war die Haltung der belgischen Behörden vor dem Krieg eher nachlässig. Es gab sicherlich eine Reglementierung, deren Einhaltung jedoch nicht streng überwacht wurde. Die sehr geringe Zahl der registrierten Prostituierten zeugte in der Tat nicht von einem Niedergang des Gewerbes, sondern hauptsächlich von einem laschen Umgang mit den geltenden Vorschriften. Für den Besatzer waren diese Zustände unzumutbar. Er wollte die Prostitution keinesfalls verbieten, im Gegenteil. So schrieb Moritz von Bissing, Generalgouverneur im Ersten Weltkrieg, nachdem Klagen über die Prostitution in der belgischen Hauptstadt im Reich laut geworden waren,

*daß Frontoffiziere sich von den schweren seelischen und körperlichen Eindrücken (...) durch den Genuß harmloser Zerstreuungen in Brüssel rasch zu erholen pflegten und daß eine zu weit gehende Beschränkung in dieser Hinsicht eher schädlich als nützlich wirkte<sup>21</sup>.*

Im Zweiten Weltkrieg war die Haltung der lokalen Militärführung nicht anders, auch wenn die Prostitution im Nationalsozialismus im Rahmen des Kampfes gegen die ›Asozialen‹ einer verschärften Verfolgung ausgesetzt war. Größte Sorge war jedoch eine mögliche Ansteckung der Soldaten durch übertragbare Krankheiten und somit eine Schwächung der deutschen Armee. In beiden Besatzungszeiten, wurden deshalb Richtlinien eingeführt, die die betroffenen Frauen zwar einer strikten Kontrolle unterwarfen, diese jedoch nicht von der Ausübung der Prostitution abhalten sollten. Da dies eine extrem arbeitsaufwendige Aufgabe bedeutete, waren die deutschen Behörden auf die Mitarbeit der belgischen Kommunalpolizei angewiesen. Während die Prostituierten von deutscher Seite in erster Linie aus ›gesundheitspolitischen‹ Gründen einer strengeren Kontrolle unterzogen wurden, wurden sie auf

20 Archives nationales (AN) Paris, AJ<sup>40</sup> 64; Brief vom 21. Mai 1940 vom Reichsministerium des Innern an den Generalarzt Wagner der Heeres sanitätsinspektion (OKW).

21 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München, Handschriftensammlung Hurt; Brief vom 10. Februar 1917 von von Bissing an Hurt, Militärgouverneur für Brüssel und Brabant.

belgischer Seite doppelt verachtet: die moralische Verurteilung war an eine patriotische Geringschätzung gekoppelt.

Im Ersten Weltkrieg kam es dabei zu einer sehr weitgreifenden Lösung. Belgische Polizeibeamte wurden in eine komplett von deutschen Behörden geführte Sittenpolizei eingegliedert. Diese stammten aus den Sittenbrigaden der jeweiligen Gemeinden und arbeiteten fortan exklusiv unter deutschem Befehl. Diese vollständige Integration der belgischen Beamten in deutsche Strukturen rief weder bei den lokalen politischen Eliten, noch bei den betroffenen Polizisten einen (offenen) Widerspruch hervor. Wenige Monate nach der Einführung dieser Neuerung äußerte sich Sandt, Präsident der Zivilverwaltung, zufrieden: »Diese Organisation bewährt sich recht gut; die belgischen Beamten arbeiten fleißig und einwandfrei.«<sup>22</sup> Auch die von belgischen Polizisten verfaßten Berichte zeugten von einer problemlosen Integration in das neue Gefüge. Die stiefmütterliche Behandlung der Sittenbrigaden in der Vorkriegszeit wurde durch eine Aufwertung ihrer Tätigkeit unter deutscher Besatzung ersetzt. Insofern erschien die Reform als ein Erfolg. Trotzdem tauchten bereits nach einigen Monaten Beschwerden von deutscher Seite auf. Belgische Polizisten schienen die Arbeit der Sittenpolizei zu beanstanden. In der Tat wurde das Monopol der neuen Behörde nicht geachtet. Die Gründe hierfür waren jedoch nicht in einer grundsätzlichen Opposition zum Besatzer zu sehen, sondern beruhten eher auf organisatorischen Kompetenzrängeleien. Einerseits wurden die ehemaligen belgischen Sittenbrigaden nicht aufgelöst, und die verbliebenen Beamten versuchten sich logischerweise neue Betätigungsfelder zu schaffen. Auch die Polizisten der territorialen Divisionen, die vor dem Krieg gegen Prostituierte vorgehen konnten, durften jetzt nicht mehr eingreifen. Dies war um so »ärgerlicher«, da der Polizei jetzt durch den Entzug der Lebensmittelhilfen konkrete und leicht einsetzbare »Strafen« zur Verfügung standen, wenn der Verdacht bestand, daß jemand ein »unmoralisches« Leben führte (siehe Kapitel 3.3.). Die Opposition gegenüber der neuen Sittenbrigade beruhte also nicht auf einer grundsätzlich gegnerischen Haltung gegenüber dem Besatzer, die durch »nationale« Überlegungen zu erklären wäre, sondern resultierte eher aus internen organisatorischen Widerständen, die durch die »Reduzierung« polizeilicher Kompetenzen hervorgerufen worden waren.

Im Zweiten Weltkrieg kam es zu einer anderen Aufgabenverteilung. Der Besatzer griff vor allem indirekt in die Kontrolle der Prostitution ein, indem er dem belgischen Gesundheitsministerium die Gesetzgebung »diktierte«, eine Gesetzgebung, die teilweise vom in Deutschland geltenden Regelwerk inspiriert war<sup>23</sup>. Im Gegensatz zu Vichy-Frankreich schienen die belgischen Behörden keine eigene Politik in diesem Bereich zu verfolgen. Dabei kam es zu einer spürbaren Verstärkung der Registrierung und Verschärfung der Bestrafung bei Gesetzesverstößen. Die Frauen, die in die sogenannten »Prostituiertenrolle« eingeschrieben wurden, verloren einen Teil ihrer bürgerlichen Rechte, was dem belgischen Recht eindeutig zuwiderlief. Die

22 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin; Zivilkabinett: 32456, Verwaltungsbericht des Verwaltungschefs bei dem Generalgouverneur in Belgien für das Halbjahr Februar–April 1915.

23 So z. B. »Das Gesetz [vom 19. Juni 1941 – Einführung der obligatorischen Angabe für übertragbare Krankheiten] ist in starker Anlehnung an die letzte Fassung des deutschen Gesetzes entworfen, ist aber den belgischen Verhältnissen angepaßt.« AN, AJ<sup>40</sup> 64; Bericht vom 9. Mai 1941 der Gruppe »Medizinalwesen« der Verwaltungsabteilung.

Brüsseler Kommunalpolizei ließ sich jedoch wiederum relativ problemlos in das neue Gefüge integrieren. Mitte März 1941 beschwerte sich die Oberfeldkommandantur noch über eine »gewisse passive Resistenz der belgischen Polizei« bei der »Beseitigung der inoffiziellen Prostitution«<sup>24</sup>. Diese erklärte sich jedoch durch den radikalen Wechsel der Gesetzgebung, die jede nicht in offiziellen Bordellen stattfindende Prostitution verbot: daß diese Maßnahmen nicht über Nacht in ihrer Totalität durchgeführt werden konnte, scheint normal und der Stadtkommandant Hahn gab in einem Gespräch mit dem Chef der Sittenpolizei zu,

*daß er die unabweisliche Notwendigkeit einer kompletten Anwendbarkeit dieser Gesetzgebung (...) nicht für praktisch durchführbar hält*<sup>25</sup>.

Relativ schnell konnte sich der deutsche Besatzer jedoch auch im Zweiten Weltkrieg auf eine weitgehende Mitarbeit der kommunalen Polizei stützen. Diese war sich der Umgehung der belgischen Gesetzgebung bewußt, unter anderem durch die kritischen Hinweise von Seiten der Brüsseler Staatsanwaltschaft. Gestützt auf die wohlwollende Haltung des Besatzungsregimes wurde das Handeln der Kommunalpolizei immer weniger von legalen Begrenzungen determiniert. Diese wurden nicht direkt gebrochen, sondern mit einem gewissen Erfindungsreichtum ausgehöhlt. Dies wird besonders deutlich in ihrer Festnahmepaxis. Die provisorische 24-stündige Festnahme durch kommunale Polizeibeamte wurde des öfteren als »Alternativstrafe« eingesetzt bei Frauen, bei denen die Beweislage eher dürftig war. In einigen Fällen wurden die Namen von Frauen, denen man nach 24 Stunden noch immer nichts Schwerwiegendes vorwerfen konnte, an die deutsche Polizei weitergegeben, im Wissen, daß der Sipo-SD die Frauen exemplarisch mit einem Sicherheitsbefehl bestrafen konnte. Ein Sicherheitsbefehl konnte jederzeit mit der Einweisung in ein Konzentrationslager enden. Hier wirkte die Präsenz des Besatzers nicht mehr als Hemmnis polizeilichen Handelns, sondern erweiterte dessen Spielraum und eröffnete der belgischen Polizei neue Möglichkeiten. Dies war für die Beamten um so »anziehender«, da sie in den Vorkriegsjahren keine sehr weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten besaßen.

In der Kontrolle der Prostitution war die Kooperation zwischen belgischer Polizei und deutschen Behörden am weitesten fortgeschritten. Gegenüber einer marginalisierten Bevölkerungsgruppe arbeitete die Polizei nicht in Gegenwart des Okkupanten, sondern an dessen Stelle<sup>26</sup>. Im Gegensatz zu anderen Gesellschaftsgruppen (Widerständler, Juden, Kommunisten) ist diese Verfolgung, in denen belgische Behörden weit über den belgischen Gesetzrahmen hinaus mit dem Besatzer kooperierten, bis heute noch nicht Gegenstand öffentlicher Debatten geworden<sup>27</sup>.

24 AN, AJ<sup>40</sup> 64; Bericht des 18. März 1941 der OFK 672.

25 AVB, Dope 1952, Personaldossier von E. L.; Bericht vom 2. Februar 1941 an den Staatsanwalt (Übersetzung des Autors).

26 »Il s'agira de mesurer l'implication de l'administration française dans la collaboration: quand et à partir de quel seuil faut-il considérer que »servir face à l'ennemi« c'était servir l'ennemi ?« Marc Olivier BARUCH, Servir l'État français. L'administration en France de 1940 à 1944, Paris 1997 (Pour une histoire du XX<sup>e</sup> siècle), S. 15.

27 Einen interessanten und parallelen Einblick liefert Insa MEINEN, Wehrmacht und Prostitution während des Zweiten Weltkrieges im besetzten Frankreich, Bremen 2002.

*Politische Kundgebungen in der Stadt*

Die politische Nutzung des öffentlichen Raumes in der belgischen Hauptstadt hatte sich im langen 19. Jahrhundert etabliert<sup>28</sup>. Auch wenn die Präsenz der Deutschen eine neue Konstellation in der Beherrschung des urbanen Raumes mit sich brachte, so blieb dieser eine wichtige Ausdrucksfläche für Meinungen.

Besonders während des Ersten Weltkrieges entwickelte die Brüsseler Bevölkerung einen patriotischen Kalender, der in der Stadt eingeschrieben war: das Jahr wurde nun auch durch ›Erinnerungstage‹ (Einmarsch der deutschen Truppen, belgischer Nationalfeiertag ...) strukturiert. An diesen Tagen bekundete ein Teil der Brüsseler Bevölkerung öffentlich ihren Widerstand gegenüber den Deutschen in verschiedenen Formen: Tragen der Nationalfarben und festlicher Kleidung, ›Boykott‹ der Läden, Niederlegen von Blumen an belgischen Monumenten, Besuch von Messen. Auch wenn die deutsche Militärpolizei an diesen Tagen in erhöhte Einsatzbereitschaft versetzt wurde, so ruhte die größte Verantwortung zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Schultern der belgischen Kommunalpolizei. Der 21. Juli 1915 (belgischer Nationalfeiertag) war der erste dieser Erinnerungstage, an denen patriotische, polizeiliche und deutsche Ordnungen aufeinander prallten. Die belgische Polizei wurde von der Größe der Proteste überrascht, versuchte jedoch die Kontrolle in den Strassen nicht zu verlieren. Die Zusammenarbeit zwischen lokalen und deutschen Behörden beschränkte sich zu diesem Zeitpunkt noch auf den Austausch von Informationen. In den folgenden Jahren entwickelte die Brüsseler Polizei eine gewisse Eigendynamik. Sie beschränkte sich nicht mehr auf die Ausführung deutscher Befehle, sondern schlug selbst Maßnahmen vor, um die patriotischen Kundgebungen zu regulieren. 1917 zeigte sich der deutsche Polizeichef besonders zufrieden mit den »von Ihnen [Crespin, Oberkommissar der Brüsseler Polizei] in sachgemäßer Weise getroffenen polizeilichen Anordnungen und Maßnahmen«<sup>29</sup>. Die Haltung der Kommunalpolizei war ›sachgemäß‹ im Sinne des Besatzers: sie orientierte sich nur noch an ihrer primären Aufgabenstellung, der Aufrechterhaltung der Ordnung; jede andere Berücksichtigung schien aus dem Aktionsradius verschwunden zu sein. Der 21. Juli wurde langsam von seiner nationalen Bedeutung losgekoppelt und entwickelte sich zu einer ganz normalen Kundgebung, in der die Polizeilogiken der Vorkriegszeit wieder gültig wurden. Die Legitimität der Aufrechterhaltung der Ordnung übertraf die Legitimität der patriotischen Proteste.

Auch im Zweiten Weltkrieg überwog eine professionelle Haltung gegenüber potentiellen nationalen Überlegungen, wie ich es an Hand der Unruhen am 11. November 1940 illustrativ zeigen möchte. In Erinnerung an den Waffenstillstand der Grande Guerre kam es zu Aufrufen, am 11. November den Unmut gegenüber der erneuten Besatzung zu zeigen. In der belgischen Historiographie wird die Reaktion der Polizei an diesen Tagen oft als resistent gegenüber den deutschen Forderungen nach härterem Durchgreifen dargestellt. In der Tat zeigte sich die deutsche Militärverwaltung Ende November unzufrieden mit dem Verlauf dieses Tages und kritisierte unter anderem die angeblich passive Haltung der belgischen Polizei, ein Urteil, das in

28 Gita DENECKERE, *Sire, het volk mort. Sociaal protest in België (1831–1918)*, Antwerpen 1997.

29 AVB, Pol14–18, Nr. ›fruits‹; Brief vom 20. Juli 1917 von Vonberg, Militärpolizeimeister, an Crespin.

der Nachkriegszeit oft unkritisch übernommen wurde. Die Haltung der Beamten war jedoch weit weniger von Untätigkeit geprägt und die Kooperation mit der deutschen Polizei war stärker, als lange Zeit angenommen. Am Morgen griffen die Polizisten in der Tat weniger hart durch, als es das Versammlungsverbot vorsah. Allerdings war die Zurückhaltung gegenüber den patriotischen Kundgebungen nicht unbedingt auf eine Übereinstimmung mit den Demonstranten zurückzuführen. Der zuständige Offizier Van Autgaerden verteidigte seine Haltung aus polizeitaktischen Motivationen und forderte eine gewisse Autonomie. Die Polizei hatte nicht eingegriffen, weil alles ruhig verlaufen war: »Die Polizei ist mit der ihr eigenen Behutsamkeit vorgegangen, die normalerweise gute Resultate hervorbringt.«<sup>30</sup> Van Autgaerden strich zwei Elemente hervor, die zentral für die Definition der Polizei stehen. Einerseits forderte er eine eigene polizeiliche Geschicklichkeit. Andererseits wies er auf die Effizienz und die Leistung – »gute Resultate« – hin, die das »Policing« bestimmten. Es war diese »capacité intrinsèque de performance«, die es im Polizeialltag und in der Praxis erlaubte, sich den Befehlen zu entziehen und den Beamten einen gewissen Handlungsspielraum eröffnete<sup>31</sup>. Als sich am Nachmittag diese Taktik wegen der immer größer werdenden Menschenmassen als nicht mehr effektiv erwies, ging die belgische Polizei zu härteren Maßnahmen über und sperrte einige Plätze und Strassen großräumig ab. Dabei griff sie dann auch auf die deutsche Feldgendarmarie und die belgische Gendarmerie zurück. Die Tatsache, daß sie nicht davor zurückscheute, deutsche Polizeiorgane einzuschalten, um der Demonstranten Herr zu werden, zeugt wiederum von einer »professionellen« Haltung. Nicht nur die deutschen Behörden nahmen mehrere Personen fest, sondern auch die Brüsseler Polizei verhaftete einige Demonstranten. In den folgenden Jahren wurde die Zusammenarbeit zwischen Oberfeldkommandantur und Polizeibehörden weiter verstärkt und institutionalisiert. So entstand eine zentrale Kommandostelle, in der sowohl einheimische wie deutsche Verantwortliche die Maßnahmen vor und während dieser »Erinnerungstage« koordinierten. Dieses »learning by doing« erlaubte es, in dieser ungewöhnlichen Situation Modelle für eine bessere Koordination zwischen Besatzer und Besetzten auszuarbeiten.

Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg gelang es einigen Kollaborationsbewegungen, das Gewaltmonopol der Polizei dauerhaft zwischen 1940 und 1945 zu durchbrechen. Dabei erschienen ein weiteres Mal die Ermessensspielräume, die der einzelne Beamte besaß, als zentral. Der Vlaamsch Nationaal Verbond (VNV), die größte flämische Kollaborationsbewegung, sowie einige andere flämisch-nationalistische Gruppierungen versuchten sich ab 1941 in der Hauptstadt zu profilieren, indem sie wiederholt größere Kundgebungen in den Strassen Brüssels abhielten. Dabei kam es nicht nur zu Zusammenstößen mit der lokalen Bevölkerung, sondern auch vermehrt mit der Polizei. Sicherlich spielte dabei eine gewisse Abneigung des einzelnen Beamten gegenüber der offenen Kollaboration mit. Auf der anderen Seite entstanden die Konflikte jedoch hauptsächlich, wenn die Legitimität der Polizei in Frage gestellt wurde. Allerdings stießen die Beamten sehr schnell an die Grenzen

30 AVB, Fonds administratif, Archives de la Police, Guerre 1940–1945 (Pol40–45), Nr. 28; Bericht vom 21. November 1940 von Van Autgaerden (Übersetzung des Autors).

31 Paolo NAPOLI, Naissance de la police moderne. Pouvoir, normes, société, Paris 2003 (Armillaire), S. 59.

ihres Herrschaftsanspruches, als diese Bewegungen vermehrt auf paramilitärische Formationen zurückgriffen, die teilweise besser bewaffnet waren als die Beamten. Insbesondere Mitglieder von Verbänden, die an der Ostfront gekämpft hatten und in Belgien auf Urlaub waren, legten eine sehr große Gewaltbereitschaft an den Tag. Im Laufe der Zeit zeigte sich, daß eine Aufrechterhaltung der Ordnung durch die Polizisten immer schwieriger wurde. In den Berichten tauchten deshalb vermehrt Umgehungsstrategien auf, die es erlaubten, das Einschreiten zu verzögern. Die beobachtenden Regelverstöße wurden noch registriert, aber nicht mehr geahndet:

*Ich habe (...) eine Bande von jungen Menschen in Zivil entdeckt, die friedvolle Passanten anhielten und ihnen Abzeichen abrissen. Ich bin ihnen durch die rue Neuve, place de la Monnaie und rue des Fripiers gefolgt und ich habe gesehen wie sie weitere Ordensbänder, Abzeichen etc. ... abrissen, indem sie Leute umstießen und so Zusammenrottungen und Zwischenfälle angelockt haben. Da die Bande am boulevard Anspach weitermachte, habe ich einen Wagen mit Polizisten angefragt<sup>32</sup>.*

Was aus diesem Bericht hervorgeht, ist die Untätigkeit der Polizei, die trotz mehrerer Verstöße der Randalierer längere Zeit nicht eingriff, in der Hoffnung, daß sich die Sache im Sande verlaufen würde. Die Probleme der belgischen Polizei wurden noch dadurch verschärft, daß die Kollaborationsbewegungen indirekt von den Deutschen geschützt wurden. Als eine Manifestation des VNV in eine regelrechte Belagerung des Hauptquartiers der Polizei, in dem einige Anhänger dieser Bewegung inhaftiert waren, ausartete, mußte der Oberkommissar in Verhandlung mit dem VNV treten, um eine Art Waffenstillstand zu erreichen. Er nutzte diese Pause, um einen Hilferuf an die Feldgendarmarie zu senden. Diese erschien und befreite zum Entsetzen der belgischen Behörden die flämischen Nationalisten. Die öffentliche Desavouierung des polizeilichen Deutungs- und Herrschaftsmonopols verunsicherte die Behörde zutiefst. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sich die Brüsseler Polizei in den folgenden Jahren teilweise im öffentlichen Raum zurückhielt, wenn es zu Ausschreitungen und Regelwidrigkeiten seitens der flämischen Nationalisten kam. Folgender Bericht war in dieser Hinsicht symptomatisch:

*Es wurden mehrere Zivilisten und ein Gendarm in Uniform durch Angehörige der flämischen Waffen-SS, deutsche Wehrmachtsangehörige und Zivilisten angegriffen. (...) Da wir ganz allein waren, konnten wir nicht einschreiten. Es hat wenig daran gefehlt, um persönlich auch derartig mißhandelt zu werden<sup>33</sup>.*

In der Kontrolle des politischen Raums in der Stadt zeigte sich, daß auch während der beiden Besatzungen Strategien polizeilichen Handelns benutzt wurden, die weder in einen nationalen noch in einen juristischen Bewertungsrahmen zu pressen waren. Die passive Haltung der Beamten widersprach klar dem vorgegebenen Gesetzesrahmen; es wäre auch falsch eine prinzipielle Übereinstimmung mit den Kollaborationsbewegungen aus diesem Nichteingreifen herauszulesen. Vielmehr spielten Emotionen wie Furcht und Erniedrigung eine entscheidende Rolle. Die Ermessensspielräume, die jeder Beamte besaß, erlaubten es ihm, sein Verhalten darauf abzustimmen.

32 AVB, Pol40–45, Nr. 55; Polizeibericht vom 12. Juli 1942 (Übersetzung des Autors).

33 AVB, Pol40–45, Nr. 55; Polizeibericht vom 8. Dezember 1942 (Übersetzung des Autors).



### *Kontrolle der Lebensmittel*

Die Versorgung mit Lebensmitteln wurde sowohl von deutscher wie von belgischer Seite in den beiden Weltkriegen als der entscheidende Faktor zur Aufrechterhaltung der Ordnung angesehen. Zwischen 1914 und 1918 kann nur von einer bedingt erfolgreichen Lebensmittelversorgung gesprochen werden, da in einigen Teilen Belgiens Hungersnöte ausbrachen. Während der zweiten Besatzung war die Situation weit weniger angespannt. Ohne Zweifel verschlechterten sich die Lebensbedingungen in beiden Weltkriegen; aber in Brüssel, wo die Bestrebungen zur Garantie der Minimalversorgung besonders stark waren, kam es nie zu einem totalen Zusammenbruch, der größere Unruhen hervorgerufen hätte. Der Versuch eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, führte zu einer Multiplikation von neuen Regeln, aber auch zur Gründung von neuen, mit der Polizei konkurrierenden Verwaltungen, die mit der Kontrolle der geltenden Gesetze beauftragt waren. In diesem letzten, der Polizeipraxis gewidmeten Kapitel werden drei weitere Punkte näher betrachtet: die Reaktion der Behörde gegenüber diesen neuen Kontrollorganen, der Vorwurf der Korruption, der des öfteren gegenüber der Polizei erhoben wurde, sowie die Haltung der Bevölkerung gegenüber den polizeilichen Maßnahmen in diesem existentiellen Bereich.

Im Ersten Weltkrieg kam es zur Gründung eines halb-offiziellen belgischen Gremiums, dem Comité National de Secours et d'Alimentation (CNSA), das über verwickelte Wege Lebensmittel aus den alliierten Ländern einführen durfte. Diese Einrichtung, die bis in die kleinsten Dörfer vordrang, wurde zu einem wichtigen Instrumentarium der sozialen Disziplinierung. Bevölkerungsschichten, die bis zu diesem Zeitpunkt außerhalb von (halb-)staatlichen Institutionen lebten, waren während der Besatzung auf die Hilfeleistungen des CNSA angewiesen. Sie wurden so in ein subtiles Gefüge von Überwachungstechniken eingebunden. Der CNSA eröffnete der Kommunalpolizei einerseits neue Möglichkeiten der Bestrafung, grenzte andererseits ihre Autonomie jedoch auch ein. Der Vorteil des CNSA lag ohne Zweifel darin, daß die Polizei nun zu legalen Mitteln greifen konnte, um Personen zu bestrafen, gegen die sie keine effektiven Handlungsmöglichkeiten hatte. Gab ein Beamter in der Tat Berichte an den CNSA weiter, die von einem ›unsittlichen‹ Verhalten (Trunkenheit, Untreue der Frau gegenüber ihrem Mann an der Front, Teilnahme an Glücksspielen) zeugten, so kannte er die Folgen recht genau: die betreffende Person verlor die vom CNSA verteilte Hilfe. Während die Besatzung oft mit ›moral panics‹ verbunden wird, erscheint diese Periode als ein Moment, in dem abweichendes Verhalten verstärkt als kriminell etikettiert und bestraft wurde. Diese Erweiterung indirekter polizeilicher Disziplinierung stand dem Wunsch des CNSA entgegen, einen Teil der Polizeivorrechte zu übernehmen. Er gründete sein eigenes Kontrollorgan, das unter anderem Polizisten abwarb und für seine Zwecke rekrutierte. Letzteres wandte sich des öfteren an die Kommunalpolizei, um Untersuchungen durchzuführen. Hauptargument der Polizei gegenüber dieser Konkurrenz war die angeblich mangelnde Professionalität des CNSA:

*Auf Anfrage des Comité (...) sind schon zahlreiche Überwachungen sowohl bei Tage wie bei Nacht ausgeführt worden, aber sie haben kein Resultat ergeben (...). Die Staatsanwaltschaft wurde jedes Mal benachrichtigt, aber die zahlreiche Hausdurch-*

*suchungen haben nie etwas ergeben. Unserer Meinung nach sind dies vor allem Gerüchte*<sup>34</sup>.

Der Rivale, in diesem Falle der CNSA, wurde in Verruf gebracht. Seine Haltung – das Anfragen von Polizei auf Grund von »Gerüchten« – zeugte von einer wenig professionellen Haltung. Indirekt versuchte dieser Bericht, die technischen Kompetenzen der Polizei hervorzuheben, eine Institution, deren Fertigkeit genau in diesem Bereich zu finden war: sie alleine könne die Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung ermessen. In diesem Fall fand die Kommunalpolizei einen unerwarteten Alliierten auf Seiten des Besatzers, der dem CNSA verbot, noch weiter von der belgischen Polizei Gebrauch zu machen. Das deutsche Generalgouvernement wollte die Zahl der »Mitspieler« in diesem Bereich limitieren. Indem ein Konkurrent, dem es selbst mißtraute, ausgeschaltet wurde, erwies der Besatzer der Polizei einen Dienst und sicherte sich so deren Mitarbeit.

25 Jahre später war die Zahl der Organe, die Teilkompetenzen in der Kontrolle der Lebensmittelversorgung besaßen, noch viel größer. Außerdem besaßen einige dieser Institutionen typische Polizeieinsatzgebiete, was manchmal zu erheblichen Spannungen führte. Diese Konkurrenz hatte nicht immer einen stimulierenden Charakter für die Kriminalitätsbekämpfung. In der Hauptstadt Belgiens torpedierte die Kommunalpolizei mehrmals die Arbeit anderer Kontrollorgane, wie die verschiedenen Services de contrôle, die dem Innenministerium unterstanden. Deren Mitarbeiter machten dabei Gebrauch von Strategien, die nur sehr schwer als absichtliche Sabotage zu beweisen waren. So genügte das Erscheinen einer Patrouille wenige Minuten vor der eigentlichen Razzia auf einem belebten Schwarzmarktplatz, um diesen regelrecht leer zu fegen. Mehrere Male mißlangen daher geplante Massenverhaftungen der Services de contrôle. In diesem Kontext hatte die Bewahrung des Herrschaftsanspruches der Kommunalpolizei Vorrang vor der wirksamen Bekämpfung des Schwarzmarktes.

Die verstärkte Präsenz anderer belgischer Kontrollorgane sowie des Besatzers legte des öfteren als Funktionsstörungen betrachtete Handlungsmuster offen. Die Polizeisozio-logie unterscheidet drei große Kategorien: schlechtes Betragen, Korruption und kriminelle Handlungen<sup>35</sup>. Neben den zahlreichen Arrangements, die die alltägliche Praxis der Polizei bestimmten, erlaubten die Definitionsräume des Beamten, ein Vergehen zu ahnden oder nicht. 1941 wurde so ein Polizist ertappt, der als Aufseher eines Kohlenlagers sich beim Händler Kohlen besorgte, wenn ein Wechsel der Aufseher stattfand, so daß längere Zeit keiner von seinen Machenschaften Wind bekam. Da er sie anschließend bezahlte, war sein Verhalten nicht strafbar, aber er hatte »die Würde seines Amtes besudelt«<sup>36</sup>. Als Polizist hatte er die normale Verteilung umgangen. Indem er diese Begünstigung akzeptierte, begab er sich dem Händler gegenüber in eine Position der Abhängigkeit, die später sein Urteilsvermögen beeinträchtigen

34 AVB, Pol14–18, Nr. 423; Bericht vom 18. Januar 1915 der brigade judiciaire (Übersetzung des Autors).

35 Maurice PUNCH, La corruption de la police et sa prévention, in: Les Cahiers de la Sécurité – Les emplois jeunes, 40, 2 (2000) S. 218–249.

36 AVB, Dope 1944; dossiers personnels de C. T. (Übersetzung des Autors).

konnte. Während beider Besatzungszeiten gab es eine Vielzahl von Beispielen, die belegen, wie die Beamten, die ihre wirtschaftliche Situation als ungerecht empfanden, sich selbst ›halfen‹. So mußten im Ersten Weltkrieg die Frauen der Kommissare nicht vor den Lebensmittelläden Schlange stehen, und auch die Beamten hatten ein System entwickelt, um diese zeitaufwendigen Aktivitäten zu umgehen. Insbesondere in Kriegszeiten wurde das Zeitkapital in einem Versorgungssystem, wo sich parallele Verteilungsläufe entwickelten, extrem wichtig. Der einzelne Polizeimitarbeiter konnte weder durch sein Gehalt noch durch sein Zeitkapital (während der Besatzung arbeitete dieser 365 Tage im Jahr) zum Unterhalt seiner Familie beitragen. Sozio-ökonomisch geschwächt benutzte er seine Autonomie im alltäglichen »Policing«, um seine Situation zu verbessern. Ein ähnlicher Fall war das Abzweigen von konfiszierten Lebensmitteln für den eigenen Bedarf. Als ein solcher Fall im Herbst 1916 aufflog, versuchte der nicht implizierte Kommissar, diese Praktiken indirekt zu verteidigen:

*Ich habe dem Agenten keinen Vorwurf gemacht, da ich glaubte, daß diese Aktion nicht fehlerhaft war, da sie durch ein Gefühl von Menschlichkeit geprägt ist. Unsere Agenten müssen sich schon so lange dieses wichtige Produkt [Butter] entsagen; um ihr Prestige nicht zu untergraben, konnten sie sich nicht an unehrliche Händler wenden, die die Butter auch noch zu exorbitanten Preisen verkauften<sup>37</sup>.*

In einer Situation, die sogar von den Offizieren als schwierig angesehen wurde – kleine Gehälter und das Verbot, sich über den schwarzen Markt zu ernähren –, erkannte der Oberkommissar seinen Beamten indirekt das Recht an, gegen die Regeln zu verstoßen. Eine individuelle Erklärung dieser Fälle erscheint wenig interessant. In der von der Soziologie eingeforderten organisationsorientierten Analyse erscheint ›Korruption‹ als ein strukturelles Element der Polizei: »l'activité policière est intrinsèquement structurée de manière à conduire à des illégalités et à des violations des règlements«<sup>38</sup>. Diese Praxis ist in Friedenszeiten, in denen die Polizei von einem Kontrollmonopol profitiert, schwieriger festzustellen; sobald jedoch ein zweites Organ mit ähnlichen Vorrechten erscheint, wie das in den beiden Besatzungen der Fall war und das nicht durch eine gewisse Loyalität an die Polizei gebunden war, waren diese informelle Arrangements viel schwieriger zu verbergen.

Letztendlich erlaubt es dieser Themenkomplex, die schwierigen Beziehungen zwischen der Polizei und der Bevölkerung zu betrachten. Dabei sind zwei in erster Linie gegensätzliche Momente auszumachen: die Beanstandung polizeilicher Autorität und zu gleicher Zeit die Verstärkung der Legitimität der Institution, »Gehorsam zu finden«. In Zeiten vermehrten Eingreifens in das alltägliche Leben der Bevölkerung stieß die Polizei immer wieder an die Grenzen ihrer Herrschaft, so auch während der beiden Weltkriege bei der Kontrolle der Lebensmittelversorgung. Den immer größer werdenden Schlangen vor den Geschäften standen die Beamten meistens in so geringer Zahl gegenüber, daß es unmöglich war, die Menge zu kontrollieren, wenn diese den ›Sinn‹ der polizeilichen Maßnahmen nicht erkannte (nicht

37 AVB, Pol14–18, Nr. 485; Heft ›commerce du beurre – instructions/rapports‹ (Übersetzung des Autors).

38 François DIEU, Benoît DUPONT, L'évolution des connaissances et des politiques en Grande-Bretagne, in: Les Cahiers de la Sécurité – Corruption dans la police, 44, 2 (2001) S. 16.

erkennen wollte). Besonders wenn die Polizei Händler beschützte, deren Geschäftspraktiken als maßlos beurteilt wurden, kam es des öfteren zu Ausschreitungen. Manchmal wurde in solchen Fällen ein gewisser Mißmut über die Rolle der belgischen Polizei im Besatzungsgefüge in der Bevölkerung hörbar:

*Der Herr D. klagt die Beamten an, die Einen gegenüber den Anderen zu bevorzugen und sagte, daß es die Polizei sei, die Probleme hervorrufe. Der Polizist De. bittet ihn, sich zurückzuziehen; daraufhin fängt Herr D. zu gestikulieren an und wendet sich an das Publikum: ›Kommt alle, wir werden es ihm zeigen‹. Der Agent C. nahm ihn fest, doch dann begann das Publikum, die Polizeibeamten auszupfeifen (...) D. schrie: ›Guckt, sind das noch Belgier, diese Polizisten?‹<sup>39</sup>*

Die Legitimität der Polizei wird hier in Abrede gestellt, indem ihr die belgische Identität aberkannt wird. Da die Lebensmittelmisere der Besatzung und den Deutschen zugeschrieben wurde, wurden auch die Beamten, die dieses System mitzutragen schienen, auf die Seite des Gegners gestellt. In einem ›patriotisch‹ aufgeladenen Klima konnte diese Anklage die Autorität der Behörde entscheidend untergraben. Insgesamt wurde die Legitimität durch die zuvor beschriebenen ›Korruptionsfälle‹ immer wieder bedroht. So kam es während der beiden Weltkriege zu einer gewissen Erschütterung polizeilicher Legitimität, die besonders bei der Lebensmittelversorgung deutlich wurde. Im Laufe des Krieges hatte sich diese schnell verschlechtert und die Bevölkerung zutiefst beunruhigt. Einerseits stellten die Behörden zahlreiche Regeln auf, andererseits waren sie unfähig, diese durchzusetzen. Wie in anderen Ländern auch entstanden Unruhen, die von einem Gefühl der ›moral economy of the crowd‹ determiniert waren<sup>40</sup>. Die Polizei war oft die einzige öffentliche Institution, mit der die Massen im Alltag in Kontakt kamen und die Beamten wurden so des öfteren zum Blitzableiter für die Ängste und den Ärger der Bevölkerung. Diese die Legitimität der Polizei in Frage stellenden Momente wurden jedoch in ihrer Bedeutung relativiert, wenn man die Haltung der Bevölkerung gegenüber anderen, neugegründeten Organen analysiert. Dieses Phänomen war besonders im Zweiten Weltkrieg weitverbreitet. Die vom Innenministerium abhängigen Services de contrôle ebenso wie die von der Stadt Brüssel eingesetzten Organe zur Bekämpfung des Schwarzmarktes stießen auf sehr große Vorbehalte in der Bevölkerung. Die stark legalistische Auffassung ihrer Arbeit zerstörte die fragilen Gleichgewichte, die zwischen (Schwarzmarkt-)Händler, Polizisten und Bevölkerung existierten<sup>41</sup>. Mehrmals wurden die Unruhen, die nach

39 AVB, Pol14–18, Nr. 427; Bericht vom 30. Juni 1916 der zweiten Division (Übersetzung vom Vf.).

40 Anthony James COLES, *The Moral Economy of the Crowd: Some Twentieth-Century Food Riots*, in: *The Journal of British Studies*, 18 (1978) S. 157–176.

41 Dieses oft fühlbare, selten jedoch in den Quellen klar hervortretende Gleichgewicht ermöglicht erst die Polizeipraxis, die nur auf einem grundlegenden Konsens aller Beteiligten bestehen kann. Als im Herbst 1941 der freie Verkauf an die Bevölkerung auf den üblichen großen Märkten Brüssels verboten wurde, entschied der verantwortliche Kommissar, die Abgabe von Lebensmittel morgens zu erlauben ›im Widerspruch mit der Regelung‹ (AVB, Cabinet du Bourgmestre, Nr. 899; Bericht vom 7. Oktober 1941 von Van Autgaerden – Übersetzung des Autors). Auch in den folgenden Monaten wurden neue Bestimmungen immer wieder offen von der Polizei nicht angewandt, da sie davon überzeugt war, die daraus entstehende Situation nicht mehr regeln zu können. Diese Argumentation ist charakteristisch für eine Institution, ›qui ne peut pas négliger l'existence des faits sociaux‹ und für die ›l'efficacité fonctionnelle‹ eines der wichtigsten Kriterien ist. NAPOLI (wie Anm. 31) S. 59.

Eingreifen dieser neuen Behörde entstanden waren, damit erklärt, daß diese »überfallartig«, »unvorhergesehen« und »brüsk« aufgetreten waren. Indirekt, quasi als Negativfolie, wird so eine Polizeipraxis sichtbar, die die Bevölkerung voraussehen und auf die sie sich einstellen konnte. Im Laufe der beiden Besetzungen waren die neuen Behörden teilweise darauf angewiesen, gemeinsam mit der Polizei aufzutreten, um ihren Kontrollanspruch durchzusetzen. Die Beamten in der von jedermann erkennbaren und anerkannten Uniform ermöglichten so oft erst, den Autoritätsanspruch dieser neuen Institutionen zu legitimieren.

### Schlußfolgerungen

Aus dieser lokal wie zeitlich begrenzten Mikro-Studie können einige Schlußfolgerungen und Thesen auf einer Makro-Ebene der Besetzungen des ersten 20. Jahrhunderts gezogen und formuliert werden.

Eine vergleichende Geschichte der beiden Weltkriege erlaubt, das manchmal enge Korsett der zweiten Okkupation zu lockern und sich durch dessen Singularität wenigstens während der Zeit der Analyse nicht blenden zu lassen<sup>42</sup>. Die Frage der Zusammenarbeit zwischen Besatzer und Besetzten stellt sich auch schon zwischen 1914 und 1918. Probleme und Reaktionen der öffentlichen Behörden sind während der beiden Kriege ähnlich. Henri Pirenne schrieb in seinem Werk über Belgien in der Grande Guerre: »l'État n'eut plus qu'une existence extérieure à celle de la nation«<sup>43</sup>. Die staatlichen Instanzen haben eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Nation erworben. Ihre Aufgaben sind so differenziert und zahlreich, daß sie weiterarbeiten, sogar wenn die obersten staatlichen Legitimitätsträger abwesend sind; und diese Kontinuität wird als normal angesehen.

Anfang 1943 schreibt der belgische Generalstaatsanwalt Collard in einem Brief an den Generalsekretär des Ministeriums für Justiz Schuind, daß

*die Koexistenz von zwei Souveränitäten [deutsche und belgische] auf einem Territorium das entscheidende Merkmal moderner Okkupation<sup>44</sup>*

sei. Dem könnte eine dritte Souveränität – oder dritte Legitimität, um ein weniger starkes Wort zu gebrauchen – hinzugefügt werden: nämlich die der Bürokratie selbst. Wie es die französische Politologin Françoise Dreyfus in ihrer vergleichenden Studie gezeigt hat, beruht diese Legitimität auf einem Prozeß der Professionalisierung (Praxis und Verhaltensregeln, eigener Habitus und Werte), der sich in Westeuropa über das 19. und 20. Jahrhundert hinwegzieht<sup>45</sup>. Dies gilt auch für die Polizei.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Beurteilung der Polizeipraktiken während des Krieges. Zu oft spielen dabei juristische Kriterien eine Rolle. Folgender Satz von Walter Benjamin, dessen Grundidee schon des öfteren für eine Analyse der Polizei

42 Pierre LABORIE, *L'opinion française sous Vichy*, Paris, 1990, 2002, S. 35.

43 Henri PIRENNE, *La Belgique et la Guerre Mondiale*, Paris, New Haven 1928, S. 10.

44 Centre d'Études et de Documentation Guerre et Sociétés Contemporaines, Bericht »Le Parquet Général de la Cour d'Appel de Bruxelles durant l'occupation«; Brief vom 8. Februar 1943 von Collard an Schuind (Übersetzung des Autors).

45 Françoise DREYFUS, *L'invention de la bureaucratie. Servir l'état en France, en Grande-Bretagne et aux États-Unis (XVIII<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècle)*, Paris 2000.

in Friedenszeiten angewandt wurde, gilt auch für die Besatzung: »Vielmehr bezeichnet das ›Recht‹ der Polizei im Grunde den Punkt, an welchem der Staat, sei es aus Ohnmacht, sei es wegen der immanenten Zusammenhänge jeder Rechtsordnung, seine empirischen Zwecke, die er um jeden Preis zu erreichen wünscht, nicht mehr durch die Rechtsordnung sich garantieren kann.«<sup>46</sup> Das Gesetz gibt sicher einen Rahmen vor, aber die Polizei funktioniert eher in einem Opportunitätsrahmen als in einem legalen Rahmen. Die hier nicht näher behandelte Verhaftungspolitik der Kommunalpolizei zeigt, wie diese zwischen 1940 und 1942 in Brüssel eine Wendung um 180 Grad vollzog, ohne daß dabei ein Jota der Gesetzgebung verändert wurde<sup>47</sup>. Eines der Hauptmerkmale der Polizei – seine großen Handlungsspielräume – gibt ihr ein großes Machtpotential, das es für ihre eigenen Interessen ausnutzen kann.

Aber auch nationale Richtlinien – Kollaboration versus Widerstand – tragen nur gering zum Verständnis der alltäglichen Polizeiarbeit im Kriege bei. Wie in Friedenszeiten scheinen mir auch während der Besatzungen polizeiinterne Logiken sehr wichtig. Drei Faktoren spielen dabei eine entscheidende Rolle:

Gesetze und Verordnungen sind ein erstes Element: diese werden sowohl von externen (Gouverneur, Staatsanwalt, Bürgermeister) wie von internen (Oberkommissar, Bezirkskommissar) Organen bestimmt. Da die Zahl der Regelwidrigkeiten unbegrenzt, die Zahl der Polizisten jedoch begrenzt ist, muß der einzelne Polizist sich entscheiden<sup>48</sup>. Besonders in Kriegszeiten, in denen die Anzahl von Vorschriften explodierte, blieb deren Wirkung deshalb im Grunde relativ gering.

Ein zweiter wichtiger Einfluß sind die lokalen ungeschriebenen Traditionen und Interessen des Polizeikorps. Da der Polizeibeamte selten alleine handelt, sind diese Aspekte bei einer Analyse der Polizei besonders interessant. Das Korps in seiner Integralität muß deshalb in Betracht gezogen werden. Hier zeigen sich die Grenzen einer reinen Weltkriegshistoriographie, die diese in den Vorkriegsjahren geprägten Strukturen nicht hinreichend erforscht. In dieser Arbeit wurde versucht, diese Klippe mit der komparativen Methode teilweise zu umsegeln.

Ein dritter Faktor ist die Haltung gegenüber der Bevölkerung. Die Polizei handelt nicht in einem luftleeren, sondern in einem sozialen Raum. Die Einwohner wenden sich so z. B. an die Polizei, um das unmoralische Verhalten von Prostituierten, die zu hohen Lebensmittelpreisen oder die Präsenz eines Kollaborateurs nach Kriegsende anzuzeigen. Polizei wird so zum Mittel zur Lösung lokaler Spannungen und Konflikte. In einer solchen Perspektive sind auch die zahlreichen Denunziationen zu erklären. Haltung und Möglichkeiten der Polizei hängen ebenfalls von der sozialen Zusammensetzung des urbanen Raums ab. Sowohl in einem bürgerlichen wie in einem Arbeiterviertel gibt es Grenzen polizeilichen Einschreitens.

Diese Perspektiven erlauben es den (ver)urteilenden Blickwinkel zu durchbrechen, eine Herangehensweise, die oft allein sehr spezifische und im Alltag wenig relevante Aspekte der Polizeiarbeit in Kriegszeiten beleuchtet. Das Urteil wird so durch eine erklärende Haltung ersetzt. Diese sollte sich in eine längere sozio-histori-

46 Walter BENJAMIN, Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze, Frankfurt a. M. 1965, 2003, S. 44.

47 Benoît MAJERUS, Logiques administratives et persécution anti-juive. La police bruxelloise et les arrestations de 1942, in: Cahiers d'Histoire du Temps Présent, 12 (2003) S. 181–217.

sche Perspektive eingliedern, in der ein politischer Regimewechsel nicht unbedingt als wesentlicher Bruch verstanden werden muß. Besatzung und Polizeilogiken müssen verbunden werden. Die Institution läßt sich so nicht mehr in ein dichotomes Gefüge einbinden: ihre Praxis erscheint verschiedenartig und nuanciert. Was der Historiker auf der einen Seite an Klarheit verliert, gewinnt er auf der anderen an Verständnis.

### RÉSUMÉ FRANÇAIS

En tant que pays occupé pendant les deux conflits mondiaux, la Belgique s'avère être un laboratoire pour étudier le phénomène des occupations pendant le XX<sup>e</sup> siècle. Pour la bureaucratie étatique, ces occupations posent la question de leur positionnement face à une dissociation entre État et Nation. La comparaison diachronique de la police communale de Bruxelles – à travers l'angle organisationnel et à travers sa pratique dans l'espace social – a permis de dégager plusieurs thèses.

Le développement des appareils administratifs a pris de telles dimensions dans le XIX<sup>e</sup> siècle que l'occupant est obligé de trouver un *modus vivendi* avec les institutions existant sur les territoires occupés, lui-même étant incapable de gérer seul les pays sous son contrôle. Cette constellation donne une marge de manœuvres importante à la police locale, l'institution qui fait l'objet de notre étude.

Pendant les deux guerres, la police est soumise à un processus de réformes visant à améliorer son fonctionnement: centralisation du commandement, spécialisation d'unités, élargissement géographique des compétences d'intervention. Ces changements s'inspirent d'une part d'idées ambiantes en Belgique et d'autre part de projets réalisés en Allemagne dans les deux périodes précédant la guerre.

L'intégration de l'appareil policier communal à l'intérieur d'un régime d'occupation est facilitée par le professionnalisme de celui-ci qui contraste fortement avec la pratique des polices auxiliaires pour lesquelles l'ordre patriotique et/ou idéologique peut prendre le dessus sur le «maintien d'ordre classique». Cette prédominance professionnalisante explique la continuité du fonctionnement de l'institution qui poursuit ses tâches entre 1914–1918 et 1940–1944.

En s'inspirant des travaux de l'historien allemand Alf Lüdtke et du sociologue français Dominique Montjardet, l'auteur questionne trois postulats sous-jacents dans l'historiographie: d'abord la police comme simple instrument, ensuite la pratique policière comme une relation essentiellement unilatérale entre dominant (police) et dominé (population) et enfin une lecture «nationale» de l'occupation qui est fondamentalement réduite à deux options: collaboration ou résistance.

La pratique de l'institution sous occupation ne se laisse pas réduire à ces cadres. La police se définit par son caractère discrétionnaire qu'elle maintient pendant la guerre. Comme en temps de paix, son mode d'interaction avec la population est celui de la négociation, même si sa position de force ne doit pas être sous-estimée. Finalement, sa pratique se déroule essentiellement en dehors du couple collaboration – résistance qui, dans son travail quotidien, ne joue qu'un rôle négligent. D'autres logiques, notamment policières, se montrent plus déterminantes.